DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDOSTHESSEN		**Nr.: 46/2026**
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: **28.09.2026**	**Tagesordnungspunkt:** **2.11**
		Anlagen: 1
Betreff: Allgemeine Hinweise		
Sachbearbeiterin: Frau Dr. Weidlich		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit der Synopse (Anlage) vorgelegten Abwägungsvorschlägen der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwiderung der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen und dem Bereich Allgemeine Hinweise zugeordnete Stellungnahmen wird zugestimmt."

Erläuterung:

Im Zuge der ersten Beteiligung wurden von der Oberen Landesplanungsbehörde aus den abgegebenen Stellungnahmen Textpassagen von 26 Einwendern in 27 Einzelpunkten als allgemeine Hinweise identifiziert. Einwendungen wurden von einzelnen Unternehmen, Behörden, dem Landkreis Schwalm-Eder, den Gemeinden Allendorf (Eder), Twistetal, Wesertal sowie der Stadt Spangenberg, Vereinen und Verbänden sowie wenigen Einzelpersonen abgegeben.

Die Unternehmen weisen auf vorhandene Leitungen und Einrichtungen hin und bitten um Berücksichtigung ggf. auch auf nachgelagerter Planungsebene.

Eine Behörde wünscht die Erklärung des Begriffes „Daseinsvorsorge", eine andere weist auf Festlegungen im eigenen Landesentwicklungsplan hin.

Landkreis und Kommunen teilen überwiegend. mit, dass sie keine Einwände gegen den Planentwurf haben. Die Gemeinde Westertal moniert den Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung.

Ein Verein kritisiert die unzureichende Berücksichtigung der Krise der Biologischen Vielfalt sowie der Klimakrise, ein Verband hingegen meint, eine Bevorzugung naturfachlicher Belange gegenüber wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Belangen zu erkennen. Ein weiterer Verband weist auf Schwierigkeiten bei der Abgabe der elektronischen Stellungnahmen hin.

Einzelpersonen kritisieren den aus ihrer Sicht unübersichtlichen Planentwurf und den Verfahrensablauf der Offenlegung sowie das Fehlen eines Baulücken- und Leerstandskatasters.

Alle abgegebenen Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, ohne dass Änderungen erforderlich sind.

Die Begründungen sind im Einzelnen der Synopse Allgemeine Hinweise (Anlage) zu entnehmen.

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 11.09.2026)

StN-ID	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1012800_001	Durch das im Betreff genannte Vorhaben sind unsere diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, Hochspannungserdkabel, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.	
1012864_001	Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans verlaufen durch die OGE betriebene und betreute Versorgungsanlagen. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Nordosthessen. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 31.10.2024 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Aufstellung des Regionalplans für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: terranets bw GmbH (ehemals Gas-Union-Transport GmbH)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.	
1012865_001	Innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Regionalplans Nordosthessen. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.	

	31.10.2024 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Aufstellung des Regionalplans für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der AVACON AG - Schillerstraße 3 in 38350 Helmstedt GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH - Arolser Landstraße 27 in 34497 Korbach GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der terranets bw GmbH (ehemals Gas-Union-Transport GmbH) – https://portal.bil-leitungsauskunft.de/ GasLINE Trasse in Zuständigkeit der SDJ Solutions GmbH - Bahnhofsallee 3 in 40721 Hilden			
1012879_001	Im gesamten Planungsbereich der Region Nordosthessen befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detailierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: 2D:https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de 3D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start Bauvorhaben, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.	

1012887_001	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Im Gebiet Ihres Zuständigkeitsbereiches befinden sich gegenwärtig Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und der SEFE Energy GmbH. Unsere Anlagen, DN bis 1400 / MOP bis 100 bar, befinden sich in der Mitte von dinglich gesicherten Schutzstreifen. Abhängig vom Leitungsdurchmesser in einem Schutzstreifen von 4 bis 12 m Breite. Unsere Leitungsrohre sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m für Leitungsrohre und mind. 0,6 m für Kabel. Unmittelbar neben den Leitungsrohren befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Die Trassenverläufe sind den beigefügten Übersichtsplänen im M. 1 : 200.000, Blatt TK200.05/G bis TK200.07/I, zu entnehmen. Die v. g. Betreiber sind überregionale Anlagenbetreiber, welche ihre Anlagennetze ständig anpassen und auch ausbauen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass diese Übersichtspläne nur den heutigen Bestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln können. Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 350 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen, auch zur Berücksichtigung bei der Planung künftiger Anlagen, sind Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen. Daher ist es für den Schutz unserer Anlagen unbedingt erforderlich, dass wir grundsätzlich zu Planungen und Baumaßnahmen aus Ihrem Hause bzw. Dritter beteiligt werden. Anschließend werden wir prüfen, ob eine Betroffenheit unserer Anlagen durch die jeweiligen Projekte vorliegt. Entsprechend erhalten Sie dann von GASCADE Auskunft über die Lage und Tiefe der im Vorhabensbereich liegenden Anlagen sowie einzuhaltende Sicherheitsauflagen. Die beigefügten Übersichtspläne sind nur für Ihre interne Nutzung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Plan- und Leitungsauskünfte zu den Anlagen der GASCADE und SEFE Energy nur durch GASCADE erfolgen kann und darf. In den Übersichtsplänen sind unsere Kompensationsflächen nicht dargestellt. Diese Flächen können sich mehrere Kilometer entfernt von den Trassen unserer Anlagen befinden und dürfen ebenfalls nicht ohne unsere Zustimmung durch Dritte überbaut werden. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene.	

	unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.			
1012953_021	Der Begriff „Daseinsvorsorge“ wird mehrfach an verschiedenen Stellen im Regionalplantext benannt, eine Definition und inhaltliche Ab-/Eingrenzung auch im Kontext der Regionalplanung/Regionalentwicklung, beispielsweise in Form eines kurzen Kapitels, erfolgt allerdings nicht. Eine Ergänzung wird hier, ggf. auch an passender Stelle der bestehenden Kapitel angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Begriff Daseinsvorsorge ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der staatliche Aufgaben zur Bereitstellung grundlegender Güter und Dienstleistungen, die für das menschliche Dasein notwendig sind, umfasst. In diesem Sinne wird der Begriff nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG im Regionalplanentwurf entsprechend verwendet und umgesetzt.	
1012961_009	<u>Sonstige weitere Hinweise</u> **Bahnstromleitungen** In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.	
1012986_001	**Stellungnahme betreffend Regionalplan im Allgemeinen** Der Regionalplan ist unverständlich und nicht nachvollziehbar aufgebaut. Bürger die nicht vom Fach sind, so wie ich, werden damit komplett überfordert, obwohl sie direkt betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Regionalplan folgt einem inhaltlich nach Kapiteln strukturiertem Aufbau, anhand derer Vorgaben für die regionale Siedlungsstruktur, die regionale Freiraumstruktur, die regionale	

			Infrastruktur, die Energie und schließlich die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung sowie die Abfallwirtschaft normiert werden. Der Regionalplanbindet im Wesentlichen öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Privatpersonen hingegen werden durch die Normen des Regionalplans nicht direkt gebunden.	
1012988_001	Belange, die von uns zu vertreten sind, werden durch das Aufstellungsverfahren nicht berührt, so dass in dem Anhörungsverfahren keine Einwendungen geltend gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1012998_001	Das Zentrum für Biologische Vielfalt im Kasseler Becken und Umgebung (ZeBiViKS e.V.) lehnt den Entwurf des Regionalplans Nordosthessen aus folgenden Gründen ab: Die Krise der Biologischen Vielfalt und die Klimakrise sind völlig unzureichend berücksichtigt: Die Ziele des Plans reichen bei weitem nicht aus, diese beiden Krisen zu bewältigen, die Ziele verstärken diese beiden Krisen sogar, z.B. die Planung weiterer großflächiger Bodenzerstörung durch Siedlung und Verkehr auf mehreren 1000 Hektar. Der Regionalplan missachtet die rechtlichen europäischen und nationalen Vorgaben sowie kommunalen Beschlüsse zur Bewältigung dieser Krisen. Es fehlen insbesondere: das allgemeine Ziel der Klimaneutralität mit einem Zieljahr, das Ziel der Klimaneutralität mit einem Zieljahr für jeden Teilbereich, z.B. in den Bereichen Verkehr, Siedlungen und Bodenschutz, die Übernahme des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Kassel, dass Kassel bis 2030 klimaneutral werden soll, die Beschlüsse des Klimaschutzrats beim Magistrat der Stadt Kassel, insbesondere die für eine Netto-Neuversiegelungsrate von Null Hektar, das Ziel einer flächendeckenden Regenwasserbewirtschaftung nach dem Konzept der Schwammstadt, das Ziel einer vollständigen Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie mit der Vorgabe eines Zieljahres in diesen beiden Richtlinien, Abschnitte mit Zielen für das Grundwasser und stehende Gewässer. Wir behalten uns eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission vor, weil der Entwurf des Regionalplans Nordosthessen die europäische	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Sämtliche erforderlichen rechtlichen Vorgaben für die Aufstellung des Regionalplans wurden – soweit planungsrechtlich geboten und erforderlich –eingehalten. Der Regionalplan Nordosthessen stimmt insoweit im Ergebnis die unterschiedlichen Anforderungen an den Planungsraum aufeinander ab und gleicht die auf der Regionalplanebene auftretenden Konflikte aus.	

	Renaturierungsverordnung (2024/1991) nicht berücksichtigt. Es wird auch nicht ausreichen, diese in einem überarbeiteten Entwurf in einer Übersicht rechtlicher Bestimmungen oder im Literaturverzeichnis zu erwähnen. Vielmehr muss in den Zielen des Regionalplans beschrieben werden, wie diese europäischen Vorgaben vollständig umgesetzt werden sollen.			
1013007_001	Die vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange werden durch den vorgelegten Planentwurf nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013008_001	Allgemeiner Hinweis zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12/2024 vom 30. August 2024 wurde die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 bekanntgemacht und ist am 31. August 2024 in Kraft getreten. Im Ergebnis der Änderung sind neben den bisherigen Oberzentren Erfurt, Jena und Gera drei weitere Oberzentren ausgewiesen, sodass sich in jeder der vier Thüringer Planungsregionen mindestens ein Oberzentrum befindet. Folgende Oberzentren sind neu hinzugekommen: das Oberzentrum Eisenach, das Oberzentrum Nordhausen, das funktionsteilige Oberzentrum Südthüringen, das aus den sechs Städten Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden gebildet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013083_001	In der o.g. Angelegenheit teilen wir mit, dass wir keine Einwände haben. Wir wünschen Ihnen für die Umsetzung viel Erfolg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf	
1013108_001	Das derzeitige Verfahren der Offenlegung des Regionalplanes mag formal korrekt sein. Es kann jedoch deutlich bürgerfreundlicher gestaltet werden. Der Presse-Begleittext sollte konkrete Hinweise auf den Inhalt des Planes enthalten und verständlicher formuliert sein. Wünschenswert ist die Auslegung in jeder Gemeinde und über einen längeren Zeitraum. Auch das Format des Planes kann leserfreundlicher gestaltet werden. Die Aussagen zu einer Gemeinde können klar und deutlich in einem Kapitel zusammengefasst dargestellt werden. Damit würde die aufwändige Suche in verschiedenen Dokumenten, unthematisierten Anhängen und Kartenmaterialien entfallen. Diese Aussagen beziehe ich sowohl auf die gedruckte, als auch die Onlineversion. Mit den Anregungen wären sicherlich mehr Bürger und Mandatsträger in der Lage und gewillt eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Sicherlich wäre das	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Regionalplan folgt einem inhaltlich nach Kapiteln strukturiertem Aufbau, anhand derer Vorgaben für die regionale Siedlungsstruktur, die regionale Freiraumstruktur, die regionale Infrastruktur, die Energie und schließlich die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung	

	auch für das Verständnis von Politik und Bürokratie dienlich. https://www.unendlich-viel-energie.de; "Wir brauchen Mutbürger statt Wutbürger". Die allermeisten Mitbürger, die ich anspreche, kennen den Regionalplan und dessen gravierenden Auswirkungen auf unsere Lebensumwelt nicht. Von Betroffenheit bis zu Resignation („Die machen doch sowieso was sie wollen“) reichen die Reaktionen. Hier liegt die große Chance des Regierungspräsidiums, als neutrale Instanz, durch aufklärende (Presse-) Arbeit uns Bürger in den Prozess einzubeziehen. Darum bitte ich das Regierungspräsidium.		sowie die Abfallwirtschaft normiert werden. Der Regionalplanbindet im Wesentlichen öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Privatpersonen hingegen werden durch die Normen des Regionalplans nicht direkt gebunden. Die Offenlegung folgt den Erfordernissen des § 6 HLPG und § 10 ROG.	
1013174_001	Ich nehme Stellung zum Regionalplan Nordosthessen 2024 (1.Offenlage) im Allgemeinen und der Seite 54 im Besonderen: Der Regionalplan ist unverständlich und nicht nachvollziehbar aufgebaut. Bürger/innen die nicht vom Fach sind, so wie ich, werden damit komplett überfordert, obwohl sie direkt betroffen sind. Insbesondere frage ich mich, warum es eigentlich kein Kataster gibt, das sowohl über Baulücken als auch Leerstand informiert. Vielleicht wäre aufgrund dessen eine Flächenversiegelung gar nicht notwendig. Bevor ohne Not, mitten in der Klimakrise, weitere Flächen versiegelt werden, sollten zuerst alle anderen Optionen geprüft werden. Dies hat meiner Ansicht nach nicht hinreichend stattgefunden. Damit macht es nur Sinn, einen Regionalplan der Offenlegung zuzuführen, der eine nachvollziehbare Datenlage abbildet. Dies ist hier nicht der Fall. Deshalb fordere ich, dass der Regionalplan Nordosthessen 2024 dahingehend überarbeitet wird, dass alle Daten, also auch Baulücken und Leerstand, einschließlich eines verifizierbaren Leerstandskatasters, einbezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Regionalplan folgt einem inhaltlich nach Kapiteln strukturiertem Aufbau, anhand derer Vorgaben für die regionale Siedlungsstruktur, die regionale Freiraumstruktur, die regionale Infrastruktur, die Energie und schließlich die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung sowie die Abfallwirtschaft normiert werden. Der Regionalplan richtet sich in erster Linie an fachlich mit der Regionalplanung befasste Stellenbindet im Wesentlichen öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Privatpersonen hingegen werden durch die Normen des	

			Regionalplans nicht direkt gebunden. Die Aufstellung eines Leerstandskatasters fällt in die Zuständigkeit der Kommunen. Das Land Hessen hat am 04.04.2023 ein Potenzialflächenkataster für alle hessischen Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Mit diesen lassen sich Baulücken, Brachflächen, geringfügig genutzte Flächen, Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial und Gebäudeleerstände erfassen. Mit diesem Instrument soll eine einheitliche planerische Basis in der Bauleitplanung zugunsten der Ausschöpfung von Entwicklungspotenzialen im Innenbereich geschaffen werden.	
1013183_003	FB 37 Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen Zu dem Entwurf des Regionalplans Nordosthessen gibt es aus Sicht des FB 37 keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013183_004	FB 40 Schulen, Erwachsenenbildung und Sport Der FB 40 hat keinerlei Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	

1013192_010	Auch ist nicht erkennbar, wie mit einem langjährigen Zuwachs des Flächenverbrauchs von mehr als einem ha/Tag allein im Regierungsbezirk Kassel die landesweite grds. Vorgabe aus dem LEP (Lesefassung S. 48) und das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie sowie des Zukunftspakts Landwirtschaft, den Flächenverbrauch in Hessen auf max. 2,5 ha/Tag zu begrenzen, noch erreicht werden kann. Tatsächlich ist in Hessen von einer landesweiten Verdoppelung des 2,5 ha-Zielwerts allein durch FF-PV auszugehen, was den größten Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen des 21. Jahrhunderts bedeutet.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Folgen des möglichen Verlusts von Produktionsfläche als landwirtschaftliche Existenzgrundlage wurden bei allen Abwägungsentscheidungen zum Regionalplan berücksichtigt. Der 2,5 ha/Tag Zielwert im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen, bezieht sich insbesondere auf den Verbrauch etwa durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen. Der Flächeneingriff bei FF-PV ist durch Rückbau weitgehend reversibel.	
1013393_001	Das derzeitige Verfahren der Offenlegung des Regionalplanes mag formal korrekt sein. Es kann jedoch deutlich bürgerfreundlicher gestaltet werden. Der Presse-Begleittext sollte konkrete Hinweise auf den Inhalt des Planes enthalten und verständlicher formuliert sein. Wünschenswert ist die Auslegung in jeder Gemeinde und über einen längeren Zeitraum. Auch das Format des Planes kann leserfreundlicher gestaltet werden. Die Aussagen zu einer Gemeinde können klar und deutlich in einem Kapitel zusammengefasst dargestellt werden. Damit würde die aufwändige Suche in verschiedenen Dokumenten, unthematisierten Anhängen und Kartenmaterialien entfallen. Diese Aussagen beziehe ich sowohl auf die gedruckte, als auch die Onlineversion. Mit den Anregungen wären sicherlich mehr Bürger und Mandatsträger in der Lage und gewillt eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Sicherlich wäre das auch für das Verständnis von Politik und Bürokratie dienlich. https://www.unendlich-viel-enerqie.de; "Wir brauchen Mutbürger statt Wutbürger" https://www.unendlich-viel-energie.de/„wir-brauchen-mutbuerger-statt-wutbuerger“. Die allermeisten Mitbürger die ich anspreche kennen den Regionalplan und dessen gravierenden Auswirkungen auf unsere Lebensumwelt nicht. Von Betroffenheit bis zu Resignation („Die machen doch sowieso was sie wollen“) reichen die Reaktionen. Hier liegt die große Chance des Regierungspräsidiums, als neutrale Instanz, durch aufklärende (Presse-) Arbeit uns Bürger in den Prozess einzubeziehen. Darum bitte ich das Regierungspräsidium. Fazit: In dem Regionalplan werden die aktuellen und zukünftigen gravierender werdenden	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Regionalplan folgt einem inhaltlich nach Kapiteln strukturiertem Aufbau, anhand derer Vorgaben für die regionale Siedlungsstruktur, die regionale Freiraumstruktur, die regionale Infrastruktur, die Energie und schließlich die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung sowie die Abfallwirtschaft normiert werden. Der Regionalplan richtet sich in erster Linie an fachlich mit der Regionalplanung befasste Stellen- bindet im Wesentlichen öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.	

	Veränderungen durch Klimawandel, abnehmende Ernährungssicherheit, demografische Entwicklung angesprochen. Jedoch werden daraus keine Schlussfolgerungen gezogen um ideenreiche Zukunftskonzepte zu entwickeln. Ganz im Gegenteil sollen die anstehenden Probleme durch Methoden aus den vergangenen Jahrzehnten gelöst werden. Diese haben zur aktuellen Problematik stark beigetragen und werden diese noch stärker beschleunigen! Der Regionalplan NordOstHessen bedarf der dringenden Aktualisierung um tatsächlich zukunftsfähig zu sein! **Hinweis: Es handelt sich um einen Sammelantrag mit 56 Unterschriften.**		Privatpersonen hingegen werden durch die Normen des Regionalplans nicht direkt gebunden. Die genannten Belange wurden im Aufstellungsverfahren in Anwendung nachvollziehbarer, aktueller Methodengrundlagen berücksichtigt, sodass aus Sicht des Plangebers kein Anlass für eine weitere Überarbeitung des Regionalplanentwurfs besteht.	
1013394_001	Den Entwurf des Regionalplans Nordosthessen haben wir zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde Allendorf (Eder) werden im Rahmen der 1. Anhörung und Offenlegung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013422_001	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal hat den Entwurf des neuen Regionalplans Nordosthessen samt Umweltbericht in seiner Sitzung am 10.12.2024 zur Kenntnis genommen. Der Gemeindevorstand meldet keine Anregungen oder Bedenken gegen den Entwurf samt Umweltbericht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013425_001	Der Magistrat hat von der erfolgten Offenlegung des Entwurfes zur Aufstellung des Regionalplanes Nordosthessen Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Spangenberg werden im Rahmen der 1. Anhörung keinerlei Anregungen bzw. keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.	
1013454_021	Bevor wir auf einzelne Punkte eingehen, erlauben wir uns den Hinweis, dass die Art der elektronischen Auslegung der Planunterlagen nach Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft teilweise problematisch angesehen wird. Es hat sich als sehr diffizil herausgestellt, im Beteiligungsportal online bestimmte Orte in der Karte zu markieren, da nur sehr kleine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.	

	Kartenausschnitte sichtbar sind und eine Verschiebung der Karten nicht gut handhabbar ist. Darüber hinaus stellt sich die farbliche Darstellung der Karten nicht als ausreichend barrierefrei dar für Menschen, welche eine Farbsehschwäche haben. Wir bitten künftig bei der Farbwahl auf diese Problematik Rücksicht zu nehmen.			
1013474_001	Für die Gelegenheit zur Stellungnahme dürfen wir uns an dieser Stelle bedanken. Die Fortschreibung des Regionalplans erfolgt viel zu spät. §6 Abs. 6 HLPG verlangt „Regionalpläne sind innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen.“ Der aktuelle Regionalplan 2009 wurde vor 14,5 Jahren am 15.03.2010 im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Bis er durch den neuen Regionalplan abgelöst werden kann werden erfahrungsgemäß noch mindestens zwei Jahre vergehen. Statt der vom Gesetz geforderten Fortschreibung nach zehn Jahren wird die Fortschreibung erst nach mehr als 15 Jahren erreicht. Künftig sollte die Fortschreibung entsprechend dem Gesetzeswortlaut nach zehn Jahren erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.	
1014069_001	Positiv ist, das mit der von uns durchaus kritisch bewerteten 3. Fortschreibung des Landesentwicklungsplan nun eine übergeordnete Zielausrichtung vorliegt, an der sich die hessischen Regionalpläne orientieren können. Im Kern sollen (idealerweise) überall in Hessen vergleichbare Lebensverhältnisse in den Räumen entstehen, was für sich genommen eine Herausforderung für alle Akteure bedeutet. Dagegen überrascht, dass trotz der Neuorientierung des LEP Hessen nur die notwendigsten Änderungen im Regionalplan gemacht wurden. Aus Begründung im Regionalplan Nordhessen 2009 wurden nun Grundsätze und Ziele oder umgekehrt. Enttäuscht zeigen wir uns dagegen von den teils ideologisch gefärbten Anforderungen zum Umweltschutz. Hier hat die Umweltabteilung des RP Kassel etwas tief in den politischen Farbeimer gegriffen und Forderungen manifestiert, die teils wirtschafts- sowie verkehrshemmend sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Festlegungen des Regionalplans wurden auf Grundlage des geltenden LEP und der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben fachlich abgeleitet. Die Belange des Umwelt-, Wirtschafts- und Verkehrsbereichs wurden im Rahmen der Abwägung ordnungsgemäß berücksichtigt.	
1014140_001	Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen räumlichen Geltungsbereich des Regionalplan Nordosthessen folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen: [siehe Tabelle] Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen.	

	Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z.B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, Niveauveränderung durch Geländeabtrag bzw. Aufschüttungen. So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet. In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Baustellen-Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T- 2.22 gesichert und geschützt werden. Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen muss durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden. Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabensträger in Form eines Gestattungsvertrags. Vor Abschluss eines solchen Vertrages darf nicht mit den Bauarbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen in der Detailplanung nicht gefährdet ist. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an allen weiteren Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. Wir bitten die			

	beigefügten Technischen Bestimmungen (siehe Anhang), bei den weiteren Planungen, zu beachten und einzuhalten.			
1014141_011	Insgesamt greift der Entwurf -wie auch die bisherigen Regionalpläne- tief in die Kommunale Selbstverwaltung ein. Eingeengte oder aufgehobene Gestaltungsspielräume durch Gesetze, Verordnungen und auch den Regionalplan bzw. dessen Entwurf setzen dieser Kommunale Selbstverwaltung immer weiter zu. Hierüber sollte die Regionalversammlung nachdenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Festlegungen des Regionalplans dienen der überörtlichen und überfachlichen Steuerung der Raumentwicklung und schränken die kommunale Planungshoheit nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang ein.	